

# **Anlage 2 zum Netzkopplungsvertrag**

## **Richtlinien**

**der GVS Netz GmbH (GVS Netz)**

**für Erdgasübergabestationen und**

**Anschlussleitungen an Netzkopplungspunkten**

**und bei Netzanschlüssen**

(Stand: Dezember 2010)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Zusammensetzung und Ausstattung der GDRM-Anlage bzw. der Anschlussleitung .....	3
§ 3	Eigentumsverhältnisse .....	4
§ 4	Planung, Bau und Inbetriebnahme der Erdgasübergabestation .....	5
§ 5	Betrieb der Erdgasübergabestation.....	6
§ 6	Planung, Bau, Inbetriebnahme und Betrieb der Anschlussleitung .....	7
§ 7	Kosten .....	7
§ 8	Eichung und Überprüfung der Messeinrichtungen .....	8
§ 9	Gaszählerumgang .....	8
§ 10	Ermittlung der Gasmengen .....	9
§ 11	Verfahren bei Störungen .....	9

Mitgeltend: Planungshinweise der GVS für Gasdruckregel- und Messanlagen in der jeweils aktuellen Fassung (siehe Service Center der GVS Netz-Homepage)

## **§ 1 Allgemeines**

Diese Richtlinien finden als Bestandteil von Netzkopplungs- und/oder Netzan-schlussverträgen Anwendung auf alle Erdgasübergabestationen und An-schlussleitungen sowie weitere technische Anlagen, die im Zusammenhang mit der Kopplung des Netzes eines Netzbetreibers oder des Anschlusses an das Netz der GVS Netz durch einen Anschlussnehmer (beides jeweils: Vertrags-partner) errichtet und betrieben werden (im Folgenden auch die „Anlage“ bzw. die „Anlagenteile“ genannt).

Eine Erdgasübergabestation besteht aus einer Druckregel- und Messanlage (GDRM), dem Stationsgebäude und dem Stationsgrundstück.

Die GDRM-Anlage dient vornehmlich der Druckregelung, Messung und Regist-rierung der abrechnungsrelevanten Messwerte des durchfließenden Gases.

Die Anschlussleitung verbindet über eine Armaturengruppe die Hauptleitung von GVS Netz mit der GDRM-Anlage.

## **§ 2 Zusammensetzung und Ausstattung der GDRM-Anlage bzw. der Anschlussleitung**

1. Zur GDRM-Anlage gehören im Allgemeinen folgende Baugruppen:
  - Rohrleitungen und Armaturen
  - Staubfilter, Staub-/Flüssigkeitsabscheider
  - Erdgas-Vorwärmanlagen, bestehend aus:
    - o Heizgas-Regelschiene
    - o Messung
    - o Kesselanlage
    - o Wärmeübertrager
  - Sicherheitseinrichtungen einschließlich Überprüfungseinrichtungen
  - Gasdruckregelgeräte
  - Mengemessanlage, bestehend aus
    - o Gaszähler und Mengenumwerter sowie Prüfanschlüsse für Druck und Temperatur
    - o Gasbeschaffenheitsmessgeräte
    - o Messdatenregistriergeräte (fernabfragbar)
    - o Druckmessgeräte für jede Druckstufe anzeigend und in der Messstrecke registrierend
    - o Temperaturmessgeräte, in der Messstrecke anzeigend und registrierend
    - o Stationskontrollgerät
  - Vorrichtungen für die Datenfernübertragung zu GVS Netz
  - Fernsprech-Verbindung zum öffentlichen oder betrieblichen Fernsprech-netz und Telefoneinrichtungen
  - unterbrechungsfreie Stromversorgung

GVS Netz ist berechtigt, auf eigene Kosten weitere Geräte und Einrichtungen zu installieren. Dem Vertragspartner steht es frei, im Anschluss an den GVS Netz-Anlagenteil (s.u. § 3) im Einvernehmen mit GVS weitere eigene Anlagenteile zu installieren, sofern dies nicht zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage oder der Baugruppen der GVS Netz führt.

2. Die Anordnung der Geräte und Einrichtungen erfolgt in der Regel nach beige-fügten Schemata (Anhang 1 und 2). Unbeschadet dessen sind Änderungen möglich, sofern geänderte Betriebsverhältnisse dies geraten erscheinen lassen.
3. Bei einer Auslegungsleistung von mehr als 20.000 m<sup>3</sup>/h im Normzustand oder bei einer Zählergröße G 1.000 oder größer ist der Rohrleitungstechnische Teil so auszurüsten, dass der Einbau einer zusätzlichen Gasmengenmessanlage, zum Zweck der Kontrolle, möglich ist. Überschreitet der tatsächliche Durchfluss diese Größenordnung, so ist die zusätzliche Messanlage einzubauen.
4. Die Anschlussleitung wird über eine Armaturengruppe an den Anschlusspunkt der GVS Netz angeschlossen. Die Anschlussleitung beginnt am Anschlusspunkt zum System der GVS Netz an der ersten Schweißnaht hinter der Armaturengruppe und endet mit dem Eingangsisolierstück zur Erdgasübergabestation. Bestandteile der Anschlussleitung im Sinne dieser Richtlinie sind:
  - die Anschluss-Rohrleitung selbst,
  - evtl. weitere erforderliche Armaturengruppen,
  - sonstiges Zubehör, wie zugehörige Telekommunikationskabel, evtl. erforderliche Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes der Anschlussleitung, evtl. erforderliche Energieversorgungsanlagen für Armaturentriebe etc.

### **§ 3 Eigentumsverhältnisse**

1. Die Eigentumsverhältnisse an der Erdgasübergabestation bzw. ihren Teilen sind schematisch in Anhang 1 und 2 dieser Richtlinie dargestellt (Eigentums-grenzen).
2. Soweit der Vertragspartner in der Vergangenheit die Baugruppen der GDRM-Anlage (siehe die Eigentums-grenzen in den Schemazeichnungen, Anhang 1 und 2) nicht bereits an die frühere Netzbetreiberin GasVersorgung Süddeutsch-land GmbH übereignet haben sollte, sind die bezeichneten Anlagenteile an GVS Netz zu übereignen.
3. GVS Netz wird die ihr übereigneten Baugruppen dem Vertragspartner nur auf dessen Wunsch rückübereignen, bei Aufgabe des Netzkopplungspunktes oder bei einem Wechsel des Betreibers dieser Baugruppen.

4. Kommt eine Übereignung im genannten Sinne nicht zustande, hat der Vertragspartner sämtliche Kosten der Instandhaltung der Station einschließlich der Kosten für Nacheichungen zu tragen.
5. Bestehende Anschlussleitungen bis einschließlich des Isolierstücks am Eingangsformteil der Erdgasübergabestation stehen – vorbehaltlich anderweitiger zivilrechtlicher Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien – im Eigentum der GVS. Im Falle der Errichtung einer neuen Anschlussleitung an das System der GVS Netz, ist diese Anschlussleitung an GVS Netz zu übereignen.
6. Ist der Vertragspartner Eigentümer des Stationsgrundstücks, wird er unverzüglich nach Inbetriebnahme der Anlage eine dinglichen Sicherung der Anschlussleitung auf seinem Grundstück durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten von GVS Netz bewilligen. Soweit der Vertragspartner nicht Eigentümer des Stationsgrundstücks ist, wird er vor Baubeginn vom Eigentümer eine entsprechende Sicherung einholen.

#### **§ 4 Planung, Bau und Inbetriebnahme der Erdgasübergabestation**

1. Die Beschaffung und Erschließung des Stationsgrundstücks erfolgt durch den Vertragspartner. Vor der Beschaffung des Grundstücks hat der Vertragspartner einen geeigneten Standort für die Erdgasübergabestation – grundsätzlich in der Nähe des GVS Netz-Transportsystems – mit GVS Netz abzustimmen.
2. Planung und Bau der Erdgasübergabestation sowie erforderlichenfalls deren Umbau erfolgen durch den Vertragspartner.

Die Erdgasübergabestation muss den jeweils gültigen gesetzlichen und technischen Vorschriften sowie den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und dem Regelwerk für das Gasfach entsprechen. Die GDRM-Anlage ist grundsätzlich in Gebäuden unterzubringen, deren Größe eine gute Zugänglichkeit zu allen Anlagenteilen ermöglicht.

Die Türen des Gebäudes sind mit einem geeigneten Schließsystem auszustatten, das die Zugänglichkeit für GVS Netz jederzeit gewährleistet.

Über eine evtl. vorhandene Alarmanlage und deren Funktionsweise ist GVS Netz zu informieren.

3. Vor Erstellung bzw. Änderung der Erdgasübergabestation stimmt der Vertragspartner den geplanten Anlagenaufbau mit GVS Netz ab. Dazu stellt er GVS Netz Zeichnungen und ausreichende schriftliche Unterlagen in zwei Exemplaren zwecks Prüfung zur Verfügung.

Nach Zustimmung durch GVS Netz erhält der Vertragspartner ein Exemplar der eingereichten Unterlagen mit Sichtvermerk zurück.

4. Der Anschluss an die Leitung von GVS Netz darf erst erfolgen, wenn GVS Netz schriftlich ihre Einwilligung erteilt hat.
5. Die Genehmigungsverfahren (z.B. gem. GasHDrLtgV, Bau- und Naturschutzrecht) führt der Vertragspartner durch.
6. Der Vertragspartner wird mindestens 14 Tage vor Baubeginn GVS Netz einen verbindlichen Terminplan vorlegen.
7. Die Prüfung der fertig montierten Erdgasübergabestation wird von einem vom Vertragspartner zu beauftragenden und persönlich anerkannten Sachverständigen nach § 12 GasHDrLtgV durchgeführt. GVS Netz hat das Recht, hierzu einen Beauftragten zu entsenden.
8. Vor Inbetriebnahme erhält GVS Netz eine Dokumentation über die Anlage bis einschließlich der Mengemessanlage. Der Vertragspartner übergibt GVS Netz außerdem Kopien der vollständigen Anzeigeunterlagen und Bescheinigungen gemäß §§ 5 und 6 GasHL-VO, die Abnahmebescheinigungen und ein Explosionsschutzdokument. Die Inbetriebnahme erfolgt gemeinsam durch einen Beauftragten von GVS Netz und einen Beauftragten des Vertragspartners auf der Grundlage eines gemeinsam erstellten Inbetriebnahmeplanes.
9. In die in Ziff. 8 genannte Dokumentation ist eine Liste über die an GVS Netz übereigneten Anlagenteile bzw. Baugruppen aufzunehmen. Diese stellt gleichzeitig die Einigung über den Eigentumsübergang dar; § 3 Ziff. 3 bleibt unberührt. Bei Altanlagen wird davon ausgegangen, dass bei Inbetriebnahme der Anlage die Dokumentation übergeben und die Eigentumsübertragung ,wie in Anlage 1 dargestellt, rechtsverbindlich durchgeführt wurde.

## **§ 5 Betrieb der Erdgasübergabestation**

1. Der Betrieb der Erdgasübergabestation erfolgt nach den jeweils geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften.
2. Die Instandhaltung gem. DIN-Norm 31051 der Baugruppen erfolgt durch den jeweiligen Eigentümer unter Berücksichtigung der DVGW-Arbeitsblätter G 495 und G 466. Eingriffe, die Auswirkungen auf den Betrieb der Erdgasübergabestation nach sich ziehen können, insbesondere Wartungstermine, sind zwischen den Vertragspartnern rechtzeitig abzusprechen. Auf Verlangen hat jeder Vertragspartner die Anwesenheit von Beauftragten des jeweils anderen anlässlich von Arbeiten an der Erdgasübergabestation zu gestatten.
3. GVS Netz ist berechtigt, die in der Erdgasübergabestation vorhandenen eigenen Baugruppen jederzeit durch Beauftragte prüfen zu lassen. Bei der Beseitigung festgestellter Mängel hat der Vertragspartner nach besten Kräften mitzuwirken.

4. Der Vertragspartner hat für die Funktionsfähigkeit seiner Baugruppen und des Stationsgebäudes einschließlich der zur Ver- und Entsorgung erforderlichen Systeme, die Sauberkeit der Räume, die Pflege der Außenanlagen sowie die Befahrbarkeit der Zufahrtswege, insbesondere im Winter, zu sorgen.
5. Eingriffe seitens der Vertragspartner in Baugruppen des jeweils anderen Vertragspartners sind nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des hiervon betroffenen Vertragspartners zulässig. Dies gilt nicht für unerhebliche Handlungen oder bei Gefahr im Verzug. Der jeweils andere Partner ist im Nachhinein unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Sofern Änderungen in der Messschaltung durchgeführt werden, die Auswirkungen auf die abrechnungsrelevanten Zählraten haben, so wird der jeweilige Vertragspartner diese dem anderen vorab mitteilen.

## **§ 6 Planung, Bau, Inbetriebnahme und Betrieb der Anschlussleitung**

1. Planung, Bau und Inbetriebnahme der Anschlussleitung erfolgen in Abstimmung mit dem Vertragspartner durch GVS Netz.
2. Die Anschlussleitung wird von GVS Netz betrieben. Eventuelle Umlegungen werden durch GVS Netz durchgeführt.

## **§ 7 Kosten**

1. Die Aufwendungen für Planung, Beschaffung und Bau der Erdgasübergabestation sind vom Vertragspartner zu tragen. Für Planung, Beschaffung und Bau der Anschlussleitung und des Anschlusses an das Transportsystem der GVS Netz ersetzt der Vertragspartner der GVS Netz die entsprechenden Aufwendungen. Gleiches gilt für die Kosten des für die erste Inbetriebnahme erforderlichen Erdgases, soweit diesbezüglich keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.
2. Die Kosten für die Instandhaltung der in ihrem Eigentum stehenden Anlagenteile trägt GVS Netz.

Wird eine Umlegung der Anschlussleitung erforderlich, so trägt der veranlassende Vertragspartner die Kosten. Ist der Veranlasser nicht kostentragungspflichtig, so trägt der entsprechende Eigentümer die Kosten.

3. Wird ein Umbau der GDRM-Anlage erforderlich, so trägt der veranlassende Vertragspartner die Kosten. Ist der Veranlasser nicht kostentragungspflichtig, so trägt der entsprechende Eigentümer die Kosten.

4. Sämtliche Betriebs- und Nebenkosten für die Erdgasübergabestation (insbesondere Energiekosten für Regel- und Messanlagen, Beleuchtung, Heizung und Erdgasvorwärmung sowie z.B. Kosten des Anschlusses an das öffentliche Fernsprechnet und Steuern) sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
5. Folgekosten aus dem Betrieb der Anlage(n) trägt der jeweilige Verursacher, ansonsten der Eigentümer der jeweiligen Anlagen- und Netzteile, soweit kein Dritter kostenpflichtig sein sollte.

## **§ 8 Eichung und Überprüfung der Messeinrichtungen**

1. Messgeräte, die der Abrechnung dienen, müssen im Auftrag und auf Kosten des Vertragspartners vor Inbetriebnahme der Erdgasübergabestation geeicht werden. Bei Messdrücken größer als 4 bar ist zusätzlich zur Eichung mit atmosphärischer Luft eine Hochdruckprüfung entsprechend der PTB-Prüfregeln erforderlich. GVS Netz hat das Recht, durch einen Beauftragten an den Eicharbeiten teilzunehmen.

Gesetzlich vorgeschriebene Nacheichungen der in ihrem Eigentum stehenden Messeinrichtungen werden von GVS Netz veranlasst und überwacht. Die Kosten für in ihrem Eigentum stehende Messeinrichtungen trägt GVS Netz.

2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, eine amtliche Nachprüfung der geeichten Messgeräte zu verlangen. Macht ein Vertragspartner von diesem Recht Gebrauch, so ist er verpflichtet, den anderen Vertragspartner hiervon rechtzeitig vorher zu benachrichtigen und dessen Beauftragten die Teilnahme zu gestatten.

Ergibt eine Befundprüfung, dass die Fehlerkurve innerhalb der zulässigen Eichfehlergrenze liegt, so trägt derjenige Vertragspartner die Kosten der Nachprüfung, Instandsetzung und Eichung, der sie verlangt hat.

3. Wird bei der amtlichen Befundprüfung festgestellt, dass der Messwert außerhalb der Eichfehlergrenze liegt, werden sich die Vertragspartner über eine Nachverrechnung verständigen. Dabei wird die Messabweichung auf Null Prozent korrigiert.
4. Amtliche Plomben an geeichten Geräten oder Benutzersicherungen der GVS Netz dürfen nicht verletzt werden.

## **§ 9 Gaszählerumgang**

1. In die Umgangsleitungen von Gaszählern sind Absperrorgane einzubauen, deren Dichtheit durch entsprechende Einrichtungen jederzeit feststellbar sein muss. Diese werden von GVS Netz plombiert. Die Plomben dürfen nur mit Genehmigung der GVS Netz entfernt werden.

2. Sollte zur Vermeidung drohender Gefahren oder erheblicher Nachteile im Falle einer Störung an den Gaszählern ausnahmsweise die sofortige Entfernung der Plomben für die Öffnung der Absperrorgane erforderlich sein, so ist die für GVS Netz tätige Dispatchingzentrale der Gasversorgung Süddeutschland GmbH hiervon unverzüglich telefonisch und schriftlich (Fax oder E-Mail) zu verständigen.
3. Alle für die Ermittlung der ungemessenen Gaslieferung erforderlichen Daten sind der GVS Netz umgehend mitzuteilen.

### **§ 10 Ermittlung der Gasmengen**

1. Die für die Zuordnung der Gasmengen maßgebende technische Auswertung der zur Verfügung stehenden Daten erfolgt durch GVS Netz, es sei denn, im Einzelfall wurde etwas anderes vereinbart.
2. Die Energie der übergebenen Gasmengen wird aus dem in der Messanlage gemessenen Volumen im Normzustand (273,15 K, 1013,25 hPa) unter Berücksichtigung der nach DVGW-Arbeitsblatt G 486 errechneten Kompressibilitätszahl und des Brennwertes ermittelt.

Die Bestimmung des Brennwertes erfolgt in Gasbeschaffenheitsmessanlagen der GVS Netz oder nach- bzw. vorgelagerter Netzbetreiber sowie durch eine rechnergestützte Gasbeschaffenheitszuordnung der GVS Netz für Erdgasübergabestationen.

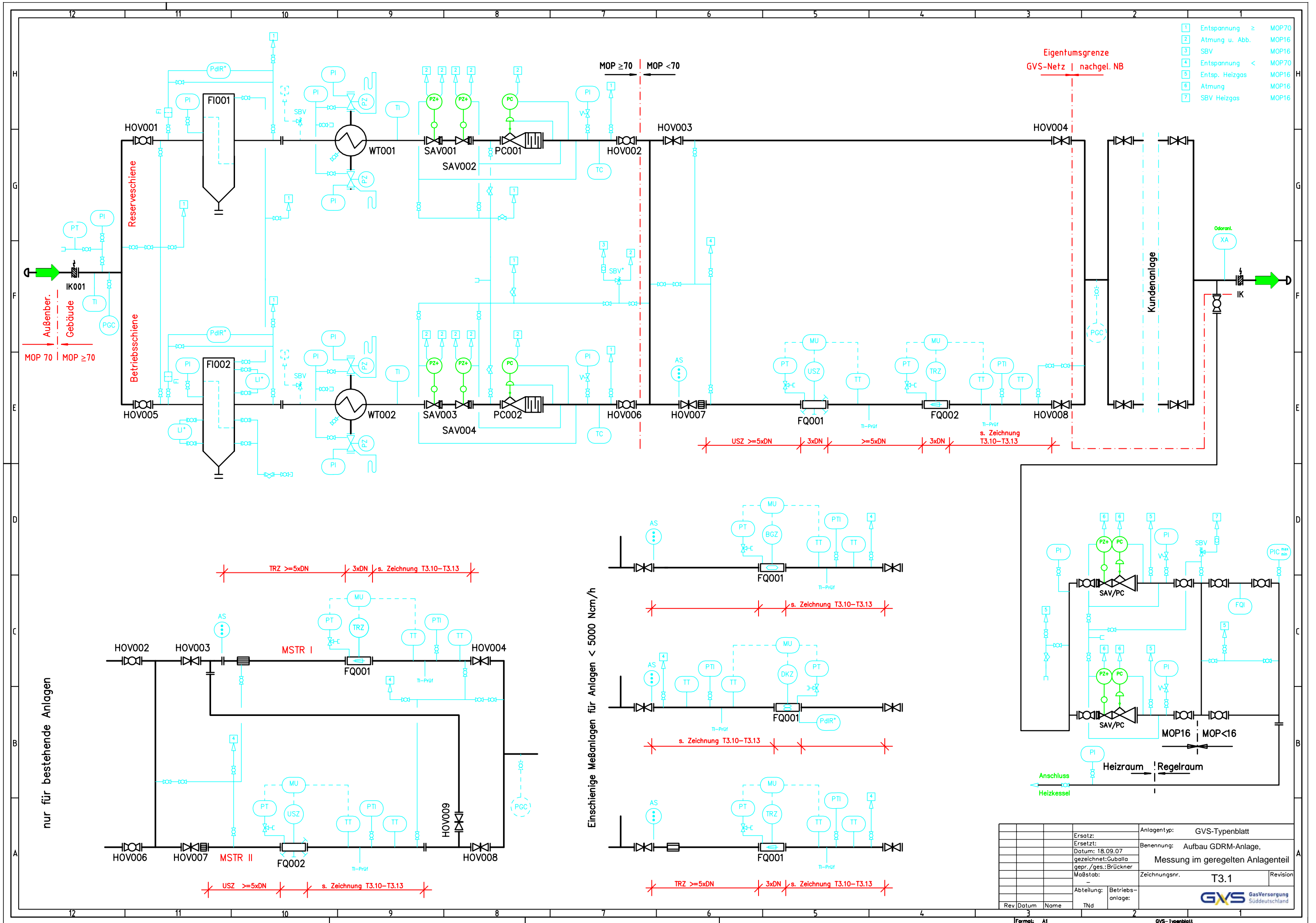
3. Die zur Mengenermittlung verwendeten Unterlagen werden dem Vertragspartner von GVS Netz zugesandt bzw. auf Verlangen zur Verfügung gestellt.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Störungen der Messgeräte sämtliche verfügbaren Unterlagen, die der Ermittlung der übergebenen Gasmengen dienen, der GVS Netz zur Verfügung zu stellen.

### **§ 11 Verfahren bei Störungen**

1. Stellt einer der Vertragspartner Unregelmäßigkeiten im Betrieb der Erdgasübergabestation oder Störungen fest, wird er den anderen Vertragspartner sofort nach Feststellung bzw. Erhalt einer entsprechenden Information telefonisch und schriftlich benachrichtigen.
2. Das weitere Vorgehen werden die Vertragspartner einvernehmlich abstimmen.

Stuttgart, GVS Netz GmbH

# Anhang 1 der Richtlinien zum Netzkopplungsvertrag



Rev	Datum	Name	TNd	Abteilung:	Betriebs-anlage:	Anlagentyp:	GVS-Typenblatt
						Benennung:	Aufbau GDRM-Anlage, Messung im geregelten Anlagenteil
						Zeichnungsnr.:	T3.1
						Revision:	

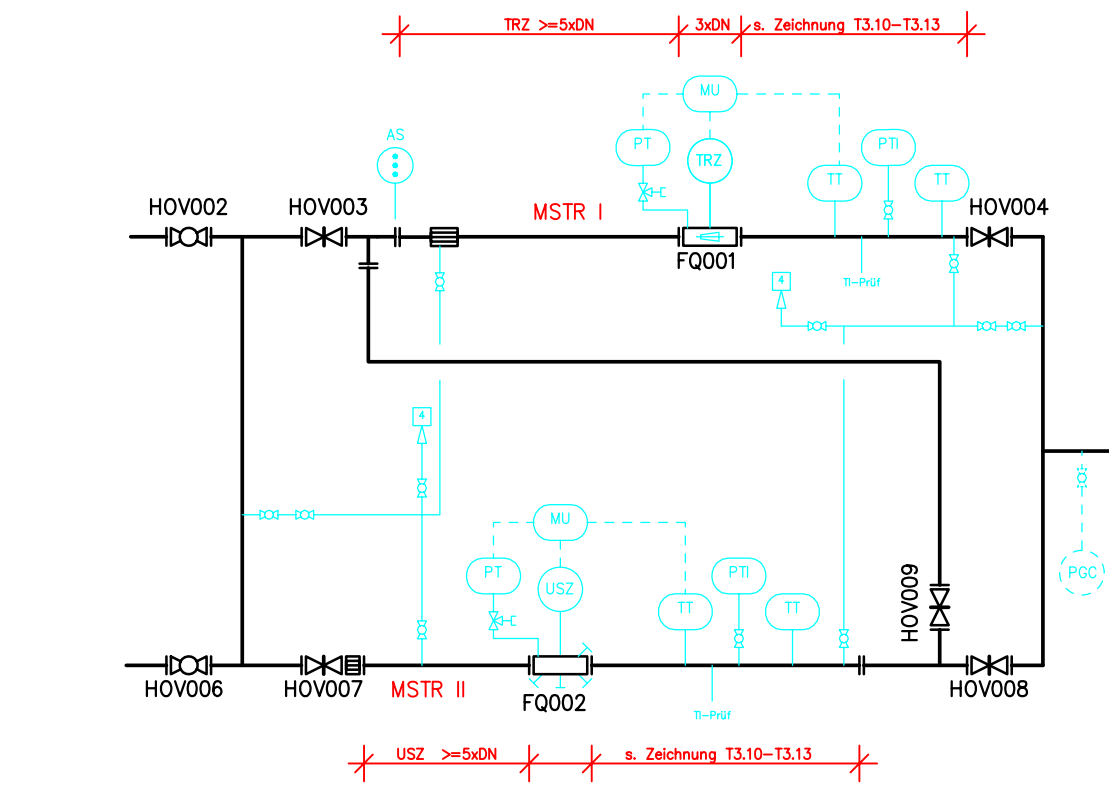
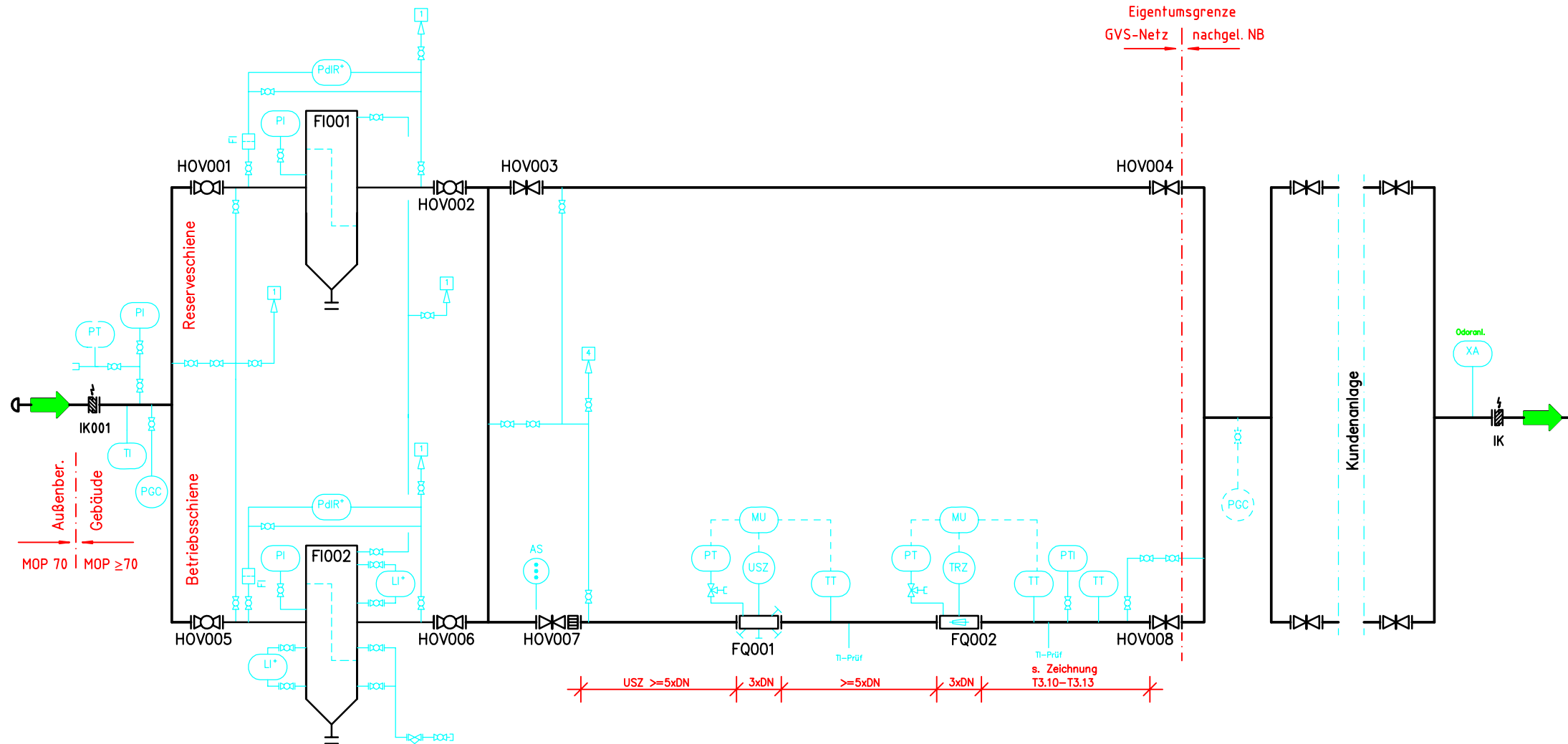
Maßstab: -

gezeichnet: Guballa  
gepr./ges.: Brückner

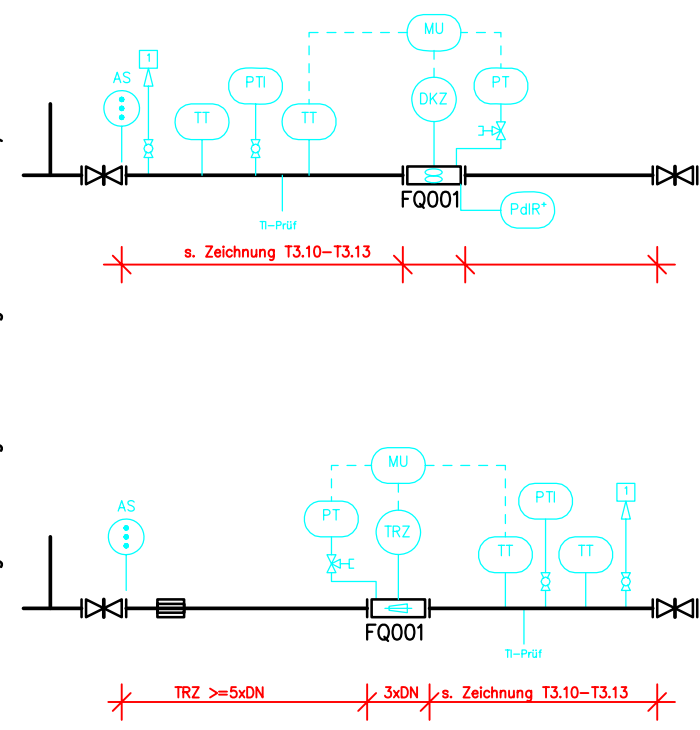
Abteilung: Betriebs-anlage:

Formel: A1

GVS Gasversorgung Süddeutschland



Einschiebige Meßanlagen für Anlagen < 5000 Ncm/h



Rev	Datum	Name	TNd	Abteilung:	Betriebs-anlage:	Anlagentyp:	GVS-Typenblatt
						Benennung:	Aufbau GDRM-Anlage, Messung im unregulierten Anlagenteil
						Zeichnungsnr.:	T3.2
						Revision:	

